OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050140/17/ER

Datum:
Linz, 19. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des J O, vertreten durch Rechtsanwälte E und Partner OG, S, M, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Lochen am See vom 15. Mai 2019, GZ: 133/3-2019-D/Ma, betreffend Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes und Anordnung von Maßnahmen nach dem Oö. Hundehaltegesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Oktober 2019

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Ersatz der Verfahrenskosten wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 15. Mai 2019, GZ: 133/3-2019-D/Ma, stellte der Bürgermeister der Gemeinde Lochen am See (im Folgenden: belangte Behörde) die Auffälligkeit des vom nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gehaltenen Hundes „L“, Rasse: Riesenschnauzer, Farbe: schwarz, Geschlecht: männlich fest und ordnete an, dass der Bf binnen einer Frist von sechs Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides die erweiterte Sachkunde nachzuweisen habe oder binnen gleicher Frist den Nachweis zu erbringen habe, dass eine Person, die zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist, neuer Halter des Hundes ist oder binnen gleicher Frist den Nachweis zu erbringen habe, dass der Hund einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wurde. Ferner wurde angeordnet, dass der Hund außerhalb der Liegenschaft des Bf nur mit Maulkorb geführt werden darf. An öffentlichen Orten und im Ortsgebiet muss er zusätzlich mit Leine geführt werden.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass es am 22. Oktober 2013 zwischen dem Hund „L“ und einem anderen Hund zu einem Raufhandel gekommen sei. Am 19. November 2014 habe der Hund „L“ einen vorbeifahrenden Radfahrer durch einen Biss in die linke Ferse verletzt. Am 29. April 2019 sei der Hund „I“ durch den Hund „L“ so schwer verletzt worden, dass er eingeschläfert werden habe müssen. Es seien dadurch die Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs 2 Z 1 lit a des Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG erfüllt. Gemäß § 7 Abs 1 Oö.HHG sei daher die Auffälligkeit festzustellen und gleichzeitig seien die Maßnahmen gemäß § 7 Abs 2 Oö.HHG anzuordnen gewesen. Um sicherzustellen, dass durch die Hundehaltung keine Menschen und Tiere gefährdet werden, seien die weiteren Maßnahmen gemäß § 8 Oö.HHG anzuordnen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der er beantragte, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und dem Bf Aufwandersatz zuzusprechen.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass beim Vorfall vom 29. April 2019 der Hund „I“ nicht von dessen Halterin geführt worden sei. Der Hund „L“ sei von der Mutter des Bf geführt worden. Die Mutter des Bf habe zum Hundeführer des Hundes „I“, einem Malteserrüden, gesagt, dass sich die Hunde nicht vertragen würden. Dies sei ignoriert worden, der Hund „I“ sei zum Hund „L“ gelassen worden. Daraufhin habe der Hund „L“ den Hund „I“ gebissen. Die Mutter des Bf habe versucht, die Situation verbal zu beenden, der Führer des Hundes „I“ habe jedoch auf den Hund „L“ eingetreten, was Aggressionen des Hundes hervorgerufen habe. Der Hund „L“ habe in der Folge den Hund „I“ nicht losgelassen, der Mutter des Bf sei es aber gelungen, dem Hund „L“ die Schnauze zu öffnen und den Malteser zu

befreien. Die Halterin des Maltesers habe am nächsten Tag berichtet, dass ihr Hund aufgrund des Vorfalls inkontinent geworden und eingeschläfert worden sei.
Es fehle jegliche Feststellung, dass der Hund des Bf den Malteser durch einen Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein. Der erste Biss sei ein reines Spiel gewesen, durch die aggressive Vorgehensweise des Hundeführers des Maltesers sei die Situation eskaliert und die Aggressivität des Hundes „L“ gesteigert worden. Die Verletzung des Maltesers sei nicht durch den Hund des Bf erfolgt, ohne dass dieser selbst angegriffen oder provoziert worden wäre.
Zum Vorfall vom 22. Oktober 2013 führte der Bf aus, dass der Hund des Bf mit dem anderen Hund spielerisch gerauft habe, keines der Tiere sei dadurch verletzt worden.
Zum Vorfall vom 19. November 2014 führte der Bf aus, dass der Radfahrer nicht verletzt worden sei, der Hund „L“ habe ihn nur in die Wade gezwickt. In der Folge habe der Bf den Radfahrer nach seinem Wohlbefinden gefragt, habe eine Aussage bei der Polizei gemacht und nichts mehr von diesem Vorfall gehört.

Ferner habe der Amtstierarzt vermeint, dass der Hund „L“ äußerst wesensfreundlich sei. Außerdem habe es die belangte Behörde unterlassen, das Tatbestandsmerkmal „in unzumutbarer Weise belästigt“ konkret auszuführen.

I.3. Mit Schreiben vom 18. Juni 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Halter des Hundes „L“, einem unkastrierten Rüden der Rasse Riesenschnauzer. Der Bf hat mit diesem Hund ua die Prüfung BGH 2, sowie die Prüfungen IPO 1 und IPO 2 absolviert.

Am 22. Oktober 2013 kam es zwischen dem Hund des Bf und einem weiteren unkastrierten Rüden, die sich bereits aufgrund eines früheren Vorfalls kannten und nicht mochten, zu einer kurzen Rauferei. Die beiden Hunde trafen bei einem Spaziergang aufeinander, wobei der Hund des Bf auf den anderen Hund zulief und sich auch der andere Hund, der sich bei diesem Raufhandel die Fangzähne ausschlug, auf den Hund des Bf zubewegte. Der Halter des anderen Hundes ließ die Leine seines Hundes während des Raufhandels los und entfernte sich ein Stück. Es kann nicht festgestellt werden, von welchem der beiden Hunde der Raufhandel

ausgegangen ist. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass das Ausschlagen der Eckzähne vom Hund „L“ verursacht wurde.

Am 19. November 2014 fuhr ein dreizehnjähriger Schüler mit seinem Fahrrad am ihm entgegenkommenden Bf, der den Hund „L“ ohne Leine führte, vorbei. Der Hund lief dem Radfahrer nach, nachdem dieser bereits vorbeigefahren war, und biss ihn in den linken Unterschenkel. Der Schüler erlitt eine leichte Verletzung.

Am 29. April 2019 hielt sich die Mutter des Bf mit dem Hund „L“ auf ihrem Grundstück im nicht abgegrenzten Einfahrtsbereich auf, wobei sie den Hund an der Leine hielt und er sich neben ihr befand. Der Sohn der Halterin des Malteserrüden „I“ kam mit diesem Hund die Straße entlang, und die Mutter des Bf wies den Sohn der Halterin des Maltesers darauf hin, dass sich die Hunde nicht vertragen würden. Währenddessen lief der Hund „I“ auf den Hund „L“ zu, worauf der Hund „L“ den Hund „I“ ins Hinterteil biss und ihn festhielt. Der Hund „I“ war an einer rund drei Meter langen Leine angeleint. Die Mutter des Bf versuchte, den Hund „L“ verbal von seinem Verhalten abzubringen, der Führer des Hundes „I“ trat auf den Hund „L“ ein. In der Folge gelang es der Mutter des Bf, dem Hund „L“ das Maul zu öffnen, wodurch der Hund „I“ befreit werden konnte.
Der Hund „I“ wurde danach tierärztlich versorgt, wobei festgestellt wurde, dass der Darm des Hundes „I“ durchgebissen war, weshalb an die Tierklinik Schwanenstadt verwiesen wurde, wo der Hund notoperiert wurde. Laut dem Befund der Tierklinik Schwanenstadt war der nervus pudendus zerstört, der Bereiche des Hinterleibs eines Hundes nerval versorgt. Auch die Harnröhre war abgerissen. Der musculus obturatorius internus war entsprechend dem Befund „faschiert“ und nicht mehr zu nähen. Darüber hinaus lagen schwere Weichteilverletzungen, die durch den Biss hervorgerufen worden waren, vor. Der Hund „I“ wurde aufgrund dieser massiven Verletzungen eingeschläfert. Vor diesem Vorfall war der Hund „I“ gesund.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den glaubwürdigen Aussagen der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vernommenen Personen und dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere den Polizeiberichten zum Vorfall mit dem Radfahrer und der diesbezüglich niederschriftlich festgehaltenen Aussage des Bf.
Dass nicht festgestellt werden kann, von welchem Hund der Raufhandel am 22. Oktober 2013 ausgegangen ist, ergibt sich aus den Aussagen des Bf und des Führers des anderen Hundes, die ausführten, dass dieser Vorfall sehr kurz gedauert habe. Dass nicht festgestellt werden kann, dass das Ausschlagen der Eckzähne vom Hund „L“ verursacht wurde, ergibt sich ebenfalls aus der Kürze des Vorfalls und andererseits aus dem Umstand, dass sich der Führer des anderen

Hundes entfernt hat und somit nicht davon ausgegangen werden kann, dass er den Raufhandel genau beobachten konnte. Darüber hinaus wurde dem Bf auch nicht vorgeworfen, dass sein Hund für den Verlust der Zähne ursächlich war, zumal sowohl der Meldung dieses Vorfalls bei der Gemeinde als auch der Aussage des Zeugen in der Verhandlung nur zu entnehmen ist, dass sich der Hund bei der Rauferei Zähne ausgeschlagen hätte.
Dass der Hund „L“ den Hund „I“ gebissen und festgehalten hat, ergibt sich daraus, dass dem Hund „L“ das Maul geöffnet werden musste, um den Hund „I“ zu befreien.

III. Gemäß § 1 Abs 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG, LGBl. Nr. 147/2002 idF LGBl. Nr. 11/2013, bedeutet im Sinn dieses Landesgesetzes auffälliger Hund: ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund, der
a) einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder
b) wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.

Gemäß § 7 Abs 1 Oö.HHG hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat), dem oder der Umstände bekannt werden, die auf die Auffälligkeit eines Hundes schließen lassen, mit Bescheid festzustellen, dass ein Hund auffällig ist.

Liegt kein Grund für die Untersagung der Hundehaltung vor, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) gemäß Abs 2 par.cit. in dem Bescheid, mit dem die Auffälligkeit eines Hundes festgestellt wird, den Hundehalter oder die Hundehalterin zu verpflichten, binnen einer angemessenen, längstens jedoch einjährigen Frist in geeigneter Form nachzuweisen, dass
1. er oder sie die nötige Sachkunde für das Halten des auffälligen Hundes besitzt oder
2. eine Person, die zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist, neuer Halter oder neue Halterin des Hundes ist, oder
3. der Hund einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wurde.

Gemäß § 8 Abs 1 Oö.HHG hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) mit Bescheid bestimmte Anordnungen für das Halten eines Hundes zu treffen, wenn ihm oder ihr bekannt wird, dass durch die Hundehaltung Personen über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden. Die Anordnungen dürfen nur soweit getroffen werden, als dies zur Beseitigung der unzumutbaren Belästigung nötig ist.

Ist nicht auszuschließen, dass durch die Hundehaltung Menschen gefährdet werden können, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) gemäß Abs 2 par.cit. im Einzelfall mit Bescheid Maßnahmen anzuordnen, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund erforderlich ist. Der Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 Abs 2 längstens binnen eines Jahres ist jedenfalls dann eine erforderliche Maßnahme, wenn durch das gleichzeitige Halten mehrerer Hunde Menschen gefährdet werden können.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Wie sich aus dem Wortlaut des § 1 Abs 2 Z 1 lit a und b Oö.HHG sowie den Materialien zum Oö.HHG ergibt, ist die Auffälligkeit eines Hundes unmittelbar aufgrund des Oö.HHG – kraft Gesetz – gegeben, wenn er einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder er wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein. Abgesehen davon kann die Auffälligkeit eines Hundes mit Bescheid festgestellt werden, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, die auf ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für Menschen oder Tiere schließen lassen.

Die Materialien zum Oö.HHG führen aus, dass „[a]bgesehen von diesen gesetzlich umschriebenen Fällen, die nur demonstrativen Charakter haben (‚jedenfalls'), [...] ein Hund auffällig [ist], wenn seine Auffälligkeit gemäß § 7 Abs 1 Oö.HHG bescheidmäßig festgestellt wird. Die Behörde hat dabei aufgrund bestimmter Tatsachen festzustellen, dass bei dem betreffenden Hund von einem erhöhten Gefährdungspotenzial auszugehen ist. (...) In diesem Sinn ist ein Hund auffällig, wenn er wiederholt Personen stellt oder gar attackiert, Artgenossen oder andere Tiere, wie beispielsweise Katzen und Kaninchen, wiederholt verletzt oder sonst ein objektiv feststellbares erhöhtes Aggressionsverhalten zeigt" (AB 768 Blg Oö. Landtag XXVII. GP, 3).

IV.1. Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, war der Hund des Bf im Oktober 2013 mit einem anderen Hund in eine Rauferei verwickelt, wobei weder festgestellt werden konnte, von welchem Hund diese ausgegangen ist, noch, ob bei diesem Raufhandel ein Hund verletzt wurde. Mangels Feststellbarkeit dieser Umstände kann allein aufgrund des Vorfalls vom 22. Oktober 2013 nicht von der Auffälligkeit des Hundes „L" ausgegangen werden.

Am 19. November 2014 verletzte der Hund „L" jedoch einen entgegenkommenden Radfahrer durch einen Biss in den Unterschenkel, wobei der Radfahrer bereits am

Bf und seinem Hund vorbeigefahren war und der Hund in Folge dem Radfahrer nachgelaufen ist und diesen gebissen hat.
Auch wenn der Biss bloß eine leichte Verletzung zur Folge hatte und somit nicht allein deshalb auf die kraft Gesetz vorliegende Auffälligkeit des Hundes „L“ gemäß § 1 Abs 2 Z 1 lit a Oö.HHG geschlossen werden kann, liegt durch dieses Verhalten des Hundes „L“ dennoch eine Tatsache vor, die geeignet ist, auf ein erhöhtes Gefährdungspotential für Menschen und Tiere schließen zu lassen. Dies insbesondere deshalb, weil der Radfahrer nicht bloß durch den Biss tatsächlich verletzt wurde, sondern das weder für den Hundeführer noch für den Radfahrer vorhersehbare Verhalten des Hundes – der Radfahrer war bereits am Hund vorbeigefahren und der Hund drehte dennoch um, lief ihm nach und biss ihn – auf ein erhöhtes Gefährdungspotenzial schließen lassen kann. Jedoch ist diesbezüglich auch zu berücksichtigen, dass sich dieser Vorfall 2013 ereignet hat, seither keine derartigen Vorfälle dokumentiert sind und der Bf darüber hinaus mit seinem Hund mehrere Begleit- und Gebrauchshundeprüfungen bestanden hat.

Jedoch fügte der Hund des Bf am 29. April 2019 dem wesentlich kleineren Malteserrüden „I“ derart schwere Bissverletzungen zu, dass der Hund „I“ in Folge eingeschläfert werden musste. Dass der Hund „I“ den Hund „L“ angegriffen hätte, lässt sich aus dem Ermittlungsergebnis nicht schließen. Selbst wenn sich der Hund „L“ durch das Zulaufen des Hundes „I“ provoziert gefühlt haben sollte, wäre dies unbeachtlich, zumal eine Auffälligkeit kraft Gesetz – seit der Novelle des Oö.HHG durch LGBl.Nr. 11/2013 – nicht von einer fehlenden Provokation, sondern lediglich von einem fehlenden Angriff abhängig ist.
Dass der Hund „L“ gelegentlich spielerisch beiße, wurde vom Bf in der Verhandlung verneint. Auch könnte dem Biss, mit dem der wesentlich kleinere Malteser festgehalten und erheblich verletzt wurde, nichts Spielerisches zugesonnen werden. Dass der Führer des Hundes „I“ in der Folge auf den Hund „L“ eingetreten hat und dadurch eventuell dessen Aggression gesteigert hat, ist unbeachtlich, zumal der Hund „L“ den Hund „I“ bereits vor dem Einsetzen der Tritte gebissen hatte. Durch diesen Biss hat der Hund „L“ den Hund „I“ schwer verletzt, ohne zuvor angegriffen worden zu sein.

Der Hund „L“ gilt somit aufgrund des Vorfalls vom 29. April 2019 gemäß § 1 Abs 2 Z 1 lit a Oö.HHG kraft Gesetz als auffällig. Die Beschwerde war bezüglich Spruchpunkt 1 aus diesem Grund als unbegründet abzuweisen.

IV.2. Gemäß § 7 Abs 1 Oö.HHG hat der Bürgermeister die Auffälligkeit eines Hundes mit Bescheid festzustellen und gemäß Abs 2 par.cit. im selben Bescheid alle in Abs 2 par.cit. enthaltenen Maßnahmen anzuordnen (AB 1548 Blg Oö. Landtag XXV. GP). Der Hundehalter ist zu verpflichten, den Nachweis zu erbringen, dass er über die nötige Sachkunde für das Halten des Hundes verfügt, oder dass

er sich von seinem Hund getrennt hat, wobei diese Trennung in der Form zu erfolgen hat, dass der Hund entweder einer Person, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Haltung eines Hundes erfüllt, oder einem Tierheim übergeben wird (AB 1548 Blg Oö. Landtag XXV. GP).

Diesem gesetzlichen Auftrag ist die belangte Behörde in Spruchpunkt 2 des angefochtenen Bescheids nachgekommen. Die Beschwerde war daher auch hinsichtlich Spruchpunkt 2 als unbegründet abzuweisen.

IV.3. § 8 Abs 1 Oö. HHG regelt die Möglichkeit zur Vorschreibung von Maßnahmen für den Fall, dass bekannt wird, dass durch die Hundehaltung Personen über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden. Die Anordnungen dürfen nur soweit getroffen werden, als dies zur Beseitigung der unzumutbaren Belästigung nötig ist.

Abs 2 par.cit. regelt für den Fall, dass nicht auszuschließen ist, dass durch die Hundehaltung Menschen gefährdet werden können, die Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund erforderlich ist.

In der Beschwerde wurde ausgeführt, dass im Bescheid nicht ausreichend ausgeführt worden sei, wodurch der Hund des Bf gemäß § 8 Abs 1 Oö.HHG Personen über ein zumutbares Maß hinaus belästigt hätte.

Die in Spruchpunkt 3 vorgeschriebenen Maßnahmen wurden von der belangten Behörde jedoch nicht auf § 8 Abs 1 Oö.HHG, sondern auf Abs 2 par.cit. gestützt. Demnach sind – und zwar unabhängig von der Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes – Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen, wenn dies zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund erforderlich ist. Im Sinne dieser Bestimmung ist eine Prognose dahingehend zu treffen, ob durch den Hund Gefährdungen von Menschen oder Tieren ausgehen können.

Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, hat der Hund „L“ bereits einen Menschen, nämlich einen Radfahrer, durch einen Biss gefährdet und darüber hinaus einen Artgenossen durch einen Biss schwer verletzt. Ferner ist dem Bf bekannt, dass sich sein Hund zumindest mit jenem Hund, der sich im Zuge eines Raufhandels mehrere Zähne ausgeschlagen hat, nicht verträgt, weshalb er den Kontakt zu diesem Hund vermeidet.
Auch wenn der Bf glaubhaft dargelegt hat, dass er den Kontakt zu unverträglichen Hunden vermeidet und die Vertreterin der belangten Behörde darauf hingewiesen hat, dass der Hund „L“ etliche Hundeprüfungen, die ua das Niveau BGH 3 erreichen, absolviert hat, ist angesichts der dokumentierten Vorfälle – wobei der letzte und gleichzeitig gravierendste erst ein halbes Jahr zurückliegt – nicht

auszuschließen, dass es ohne die vorgeschriebenen Maßnahmen zu weiteren Gefährdungen von Menschen oder Tieren durch den Hund „L“ kommen könnte.

Gerade angesichts der Bissvorfälle erweist sich die Anordnung, dass der Hund „L“ außerhalb der Liegenschaft des Bf nur mit Maulkorb geführt werden darf, als angemessen und erforderlich. Dass er zusätzlich an öffentlichen Orten im Ortsgebiet mit Leine geführt werden muss, ist angesichts der erfolgten Gefährdung des Radfahrers und des dokumentierten Raufhandels bzw des Wissens um die Unverträglichkeit mit zumindest einem weiteren Hund erforderlich, um derartige Vorfälle in Zukunft vermeiden zu können.

Die Beschwerde war daher auch hinsichtlich Spruchpunkt 3 als unbegründet abzuweisen.

IV.4. Der Antrag auf Ersatz der Verfahrenskosten war zurückzuweisen, da § 35 VwGVG und die VWG-Aufwandersatzverordnung ausschließlich den Ersatz von Kosten in Verfahren betreffend Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorsehen und der gestellte Antrag auf Kostenersatz auch sonst keiner im ggst Verfahren anwendbaren Norm unterstellt werden kann. Anträge, denen es an der Rechtsgrundlage mangelt, sind entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs als unzulässig zurückzuweisen (vgl etwa VwGH 22.10.1990, 90/15/0075; VwGH 31.10.2014, Ra 2014/08/0036; VwGH 22.4.2015, Ro 2014/10/0122).

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter